Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de

la République de Berne

Herausgeber: Regierungsrath der Republik Bern

Band: - (1840-1841)

Heft: 2

Artikel: Diplomatisches Departement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415831

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

comment, the new medicand bire abbrever an ecleber

Diplomatisches Departement.

ben übrigen Perungungsgegenlignigen der erdenclicher

Das diplomatische Departement, welches zugleich den eidgenössischen Staatsrath in denjenigen Jahren bildet, in welchen der Stand Bern eidgenössischer Vorort ist, wie dieß 1841 der Fall war, hatte in 18 Sizungen fast nur laufende Geschäfte zu behandeln; ein deutlicher Beweis der innern Ruhe und Festigkeit des Kantons, während heftige Bewegungen in verschiedenen Theilen der Eidgenossenschaft Statt fanden.

A. Berhältniffe zum Auslande.

Der Verkehr durch die schweizerischen Agenten war ganz der gewöhnliche, ebenso blieb auch die diplomatische Correspondenz durch die accreditirten Gesandten fremder Mächte durchaus im Bereiche der gewöhnlichen Geschäfte.

B. Verhältnisse zur Eidgenossenschaft und zu den Mitständen.

dis mu Enlicheire über das neue Follaefe un

Das Jahr 1841 brachte Bern die vorörtliche Stellung. Die Tagfatung versammelte sich daselbst einmal außerordentslicher Weise vom 15. März bis 6. April und in zweien Abtheislungen ordentlicher Weise vom 5. Heumonat bis 8. Herbstmonat und vom 25. Weinmonat bis 3. Wintermonat. Die aargauische Klosteraushebungsfrage war der Brennpunkt ihrer Verhandslungen; welchen Gang dieselbe genommen, haben Sie, Tit.,

aus dem Berichte der Gesandtschaft an den Großen Rath versnommen, wie sie auch aus den Abschieden zu erseben sind. Diese Frage ist zur Stunde noch unerledigt; indessen ist Anschein vorhanden, daß sie diesenige Lösung erhalten werde, welche Bern durch den Commissionalantrag und das Votum des Bundespräsidenten beantragt, und wie man hoffen darf, dem Abschlusse nahe gebracht hat.

Unter den übrigen Berathungsgegenständen der ordentlichen Tagsatzung boten außer dem Zollwesen und der Ansprache Solothurns an Bern und Basel-Landschaft (herrührend von dem seiner Zeit dem Fürstbischof gemachten Anleihen von 64,000 Franken) keine ein nahes und dringendes Interesse für den hiesigen Stand dar. Der Entscheid dagegen über sene zwei Punkte siel, wie bekannt, für Bern nicht günstig auß; die Streitsrage der solothurnischen Reclamation wurde, in gänzelicher Mißachtung ihrer Natur, an ein eidgenössisches Schiedsegericht gewiesen, gegen welches Bern protestirt hat, und protestiren muß.

In Bezug auf das Zollwesen beschloß die Tagsatzung:

- 1) Was die Prüfung der dermaligen Zollbezüge, namentlich aber der verschiedenen, deren Rechtmäßigkeit beanstandet worden, anbelangt, Verschub jeder einläßlichen Behandslung bis zum Entscheide über das neue Zollgesetz im Allgemeinen, und
- 2) was dieses betrifft, Zurückweisung der ganzen Angelegensheit an die eidgenössische Expertencommission in Zollsachen, damit sie in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe des Kantons Bern dieselbe nochmals reislich prüfen und an die Stände wohlerwogene Anträge gelangen lasse.

Dieses ist nunmehr geschehen. Es wird sich zeigen, ob die Tagsatzung von 1842 dem Entgegenkommen Bern's, das mehrere Tarifansätze nicht unbedeutend ermäßiget hat, Nechnung tragen wird.

Mit den vorörtlichen Behörden blieb der Verkehr auf die üblichen Mittheilungen wegen Execution von Bundesbeschlüssen, Beeidigung eidgenössischer Offiziere, sowie auf den Empfang diplomatischer Notificationen beschränkt.

Die Unterhandlungen mit Solothurn, wegen eines Concordates über die kirchlichen und Schulangelegenheiten im Bucheggberg, sind auch in diesem Jahre nicht befinitiv erledigt worden; hingegen wurde mit eben diesem Stande ein anderes Concordat wegen freier gegenseitiger Ausübung der Arzneikunst und freier Niederlassung der Aerzte in beiden Kantonen abgeschlossen und auch von den Großen Käthen beider Kantone ratisciert.

Mit Basel=Land sind Unterhandlungen gepflogen worden wegen Lostrennung der Gemeinden Duggingen und Grelslingen von der Pfarrgemeinde Pfeffingen, die jedoch noch zu keinem definitiven Resultate gediehen sind.

Von Teffin, das Anfangs Juli den daselbst stattgefunsenen Reaktionsversuch schnell und kräftig unterdrückte, langte darauf ein Extraditionsbegehren ein für den slüchtigen Angelo Chiapella aus Piemont, in welches jedoch laut Ihres Beschlusses, Tit., vom 19. Juni 1834, infolge dessen sich Bern von der Verpslichtung zur Auslieferung politischer Verbrecher lossagte, nicht eingetreten werden konnte. Hingegen wurde dem Ansuchen des nämlichen Standes um Ueberlassung von sechs vollständig ausgerüsteten Sechspfünderkanonen nebst drei neuen Kaissons nach neuer Ordonnanz gegen baare Bezahlung bereitwillig entsprochen.

Durch den Beschluß des Großen Rathes des Kantons Waadt ist jest ebenfalls sämmtlichen Schweizerbürgern, deren Regierungen Gegenrecht halten, das politische Wahlrecht eingeräumt, so daß also nach dem Großrathsdefrete vom 5. Mai 1832 an unsern Urs und Wahlversammlungen auch die Waadtsländer zur Ausübung dieses Rechtes zugelassen sind. Wenn wir die Bevölkerung der hierin reciprocirenden Kantone nach der Skala von 1837 annehmen, so genießen die stimmfähigen

Bürger von Bern (407,913 Seelen), Aargau (182,855 Seelen), Basel=Land (41,103 Seelen), diese drei Stände seit 1831; von Zürich (231,576 Seelen), seit 1838, und von Waadt (183,582 Seelen), seit 1841; zusammen von 1,047,029 Seelen, mithin von einer Bevölkerung, welche fast die Hälste der Bevölkerung der gesammten Eidgenossenschaft ausmacht, in oben genannten Kantonen das politische Stimmerecht. Es ist wohl zu hoffen, daß bei gegebenem Anlaße auch die übrigen Kantone der Schweiz diesem Beispiele solgen werden.

Sinsichtlich der ernster sich gestaltenden Ereignisse in den Kantonen Solothurn und Nargau bei Unlag ber Annahme ihrer revidirten Verfassungen in den ersten Tagen des Januars berufen wir uns auf ben Ihnen, Tit., unter'm 17. Februar erstatteten weitläufigen Bericht, ben Sie auch wie die getrof= fenen Magregeln und Anordnungen mit Ihrem Beifalle beehrt haben. Es dürfte jest wohl keinem Zweifel mehr unterworfen fein, daß durch dieses so rasche und energische Einschreiten des Standes Bern die Plane der geheimen Reaftion, welche den jegigen Zustand ber Aufregung in mehreren Kantonen für gunftig erachtend offener als je feit 1833 aufgetreten war, vereitelt und die Schweiz vor einem weitausfehenden Bürgerfriege bewahrt worden ist. Die freudige Bereitwilligkeit, womit überall im ganzen Kanton trot ber febr ungunftigen Jahreszeit und Witterung mit bewundernswerther Schnelligkeit dem ergangenen Aufgebote entsprochen wurde, macht dem bernischen Wehrstande Ehre und liefert den flaren Beweis, daß das gefammte Bernervolf, welches mit feinem gefunden Sinne gar wohl einfah, daß es sich hier durchaus um keine Religions= gefahr, fondern im Hintergrunde allein um eine politische Reaktion handle, die im Jahre 1831 erworbenen Rechte sich nicht werde rauben laffen. Eben so erfreulich, wie die überall fich fundgebende Freudigkeit, dem ersten Aufrufe zu folgen, war aber auch die gute Haltung und der treffliche Geist der

bernischen Truppen, die auch die wohlverdiente ehrenvolle Anerkennung fanden.

C. Innere Angelegenheiten.

1) Vorberathung auf den Staatsorganismus bezüglicher Fragen.

Ein Blick auf die Gesetzesdände der letztern Jahre zeigt die gesetzgeberische Thätigkeit des Großen Rathes seit 1837 in Abnahme: das diplomatische Departement empsindet als vorsberathende Behörde der organischen Gesetze vor Allem die Rückwirfung dieses Zustandes. Im Jahre 1841 hatte es keinen einzigen Antrag weder auf Erlaß eines neuen noch auf Abänderung eines alten Gesetzes an die obern Behörden zu bringen. Bei der Nothwendigkeit, früher oder später verschiedene, wichtige organische Gesetze im Interesse unsers Staatsledens zu revidiren, benutzte das Departement die durch die innere Ruhe ihm gewordene Muße, um mit den Vorarbeiten sür eine solche Revision sich zu beschäftigen. Das Resultat davon ist, daß nun solgende Gesetzesentwürfe von Commissionen oder einzelnen Beauftragten bearbeitet, zur Vorberathung durch das Departement bereit liegen:

- 1) Gesetzesentwurf über die Verantwortlichkeit von Beamten und Behörden.
- 2) Gefetesentwurf über Abberufung öffentlicher Beamten *).
- 3) Revidirtes Reglement über die innere Organisation und die Berathungen des Großen Rathes.

Sodann ist eingeleitet, aber noch nicht beendigt die Bearsbeitung eines revidirten Raths = und eines revidirten Wahlsreglements.

^{*)} Beide Entwürfe, verfaßt von herrn Lebenscommiffar Stettler, find feither auch im Druck erschienen.

Das Departement hatte, wie bereits bemerkt, während des Jahres 1841 keinen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen; dagegen mußte es sich mehrmals mit Interpretationen von Gesetzesvorschriften beschäftigen. So begutachtete es die Frage der Unverträglichkeit der Amtsrichter= mit den Unterstatthalter= stellen; der Friedensrichter= mit den Gerichtspräsidentenstellen; der Lehenscommissär= mit der Landammannstelle; ferner den Antrag auf Erläuterung des S. 9 des Großrathsreglements, betressend die Wahlform für die Sechszehner.

Neben dem untersuchte es vom politischen Standpunkte aus das Begehren der bernischen Gemeinden Duggingen und Grellingen um Trennung vom Kirchenverbande mit dem basel-landschaftlichen Pfessingen, sowie andrerseits dassenige der Ortschaften Roggenburg und Ederschwyler um Bereinigung mit dem Amtsverweserbezirke Lausen. Das letztere wurde vom Großen Rathe unstatthaft erfunden und abgeswiesen; das erstere hatte lange Negotiationen mit Basel-Land zur Folge, die einstweilen noch ohne Resultat blieben.

2) Großraths:, Amtsgerichts:, Unterstatthalter: und Friedensrichterwahlen.

accordion Window and and Donat World Hill Consultation of

Zum fünften Male seit der ersten Zusammensehung des Großen Rathes nach den Bestimmungen unsrer neuen Versassung traten im Weinmonat die Urversammlungen des Kanstons zusammen, um die Wahlkollegien zu bilden, für die periodische Erneuerung eines Drittels des Großen Rathes, so wie die Wiederbesehung einiger in den Amtsgerichten vakant gewordener Stellen.

Diese Urversammlungen waren gleich wie in den Jahren 1835, 1837 und 1839, mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. im Jura und in den Bezirken Saanen und Oberhaste schwach besucht. An den Wahlversammlungen erschienen die Wähler fast durchgehends vollzählig. Einzig in den größern Bezirken

und da, wo Local- oder momentane Privathindernisse eintraten, blieben von je 100 bis 200 Wahlmännern 20, 30, 40 und mehr aus.

Das Refultat sämmtlicher Wahloperationen, so weit es ben Großen Rath betraf, war, daß von den auf 31. Christsmonat 1841 verfassungsgemäß austretenden Großräthen der Amtswahlbezirke 41 einfach, zwei doppelt, und einer, Herr Schultheiß Neuhaus, achtfach wieder gewählt worden; die übrigen Ernannten sind neu in den Großen Rath eingetreten.

Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszehner haben Sie, Tit., Herrn Stockmar von Pruntrut, da er sich auf die erlassene Ediktalladung nicht gestellt, während er verfassungssemäß sein Domizitium im Kanton Bern haben sollte, bereits seit zwanzig Monaten landesslüchtig, mit sehr großem Mehr aus dem Verzeichniß der Mitglieder des Großen Kathes gestrichen und das Wahlcollegium von Pruntrut mit Ersehung desselben beauftragt, welche Ersahwahl auch sogleich vorgesnommen worden.

In den Amtsgerichten waren theils infolge beendigter Amtsdauer, theils wegen Austritts durch Tod oder Resignation 25 Stellen wieder zu besetzen. Außerdem hatten die Wahlscollegien von Aarwangen, Biel, Münster, Oberhasle, Pruntrut und Konolfingen Wahlvorschläge für ihre vakant werdenden Amtsgerichtspräsidien einzureichen.

Sodann trat auch dieses Mal bei Regierungsstatthaltern, beren Amtsdauer bereits zu Ende gegangen, oder bald zu Ende gehen sollte, der Fall ein, daß dem §. 71 der Verfassung zufolge Wünsche für Wiedererwählung derselben ausgesprochen werden konnten; diese sielen für drei Regierungsstatthalter bejahend, für zwei verneinend aus.

Nach §. 4 des Großrathsreglementes müssen Einsprachen gegen Wahlverhandlungen dem Regierungsrathe binnen vierzehn Tagen, von dem Wahltage an gerechnet, eingereicht werden. Solcher Reclamationen sind nun drei eingelangt,

nämlich aus den Bezirken Courtelary, Freibergen und Oberhasle. Die erste fanden Sie, Tit., begründet; die beiden andern dagegen unstatthaft. Es wurden demnach die Wahlverhandlungen von Courtlary kassirt, die von Freibergen und Oberhasle (diese letztern jedoch mit Ausnahme der Großrathswahl des Herrn Schilt) gültig erklärt. Alle übrigen waren unbestritten geblieben und hatten demnach ihre Genehmigung bereits durch das Collegium von Regierungsrath und Sechszehnern erhalten.

Die Unterstatthalterwahlen gaben zu keinen Reclamationen Anlaß, dagegen hie und da die neu eingeführten Friedenssrichterwahlen. Das Departement untersuchte und begutachtete dieselben nach den per Analogie zur Richtschnur angenommenen Bestimmungen des Wahlreglements vom 28. Brachmonat 1832. Der Staatsfalender enthält die Urversammlungsbezirke, welche Friedensrichter aufgestellt, sowie die Namen dieser Letztern und ihrer Stellvertreter*). Ueber den Erfolg des Institutes selbst hat die Justizsettion des Justizs und Polizeidepartements Bericht zu erstatten.

3) Ausübung der höhern Staatssicherheits-

25 Stelleur wieder zu beschen. Aufferdem haufen

gebu Tagen, von vent Wahlinge an gerechn

Es war das erste Mal seit zehn Jahren, daß das diplomatische Departement nicht in den Fall gekommen, in staatsssicherheitspolizeilicher Beziehung irgend eine Thätigkeit gegen Innen zu entwickeln. Nie schienen Regierende und Regierte so einigen Sinnes zu sein, als da es sich darum handelte, die höhern Interessen der Eidgenossenschaft gegen innere und äußere Gegner mit Kraft zu wahren. Besondere Erwähnung verdient während dieser nicht gefahrlosen Tage die Haltung der

^{*)} Bergleiche unten im Berichte der Juftigfeftion.

katholischen Jurabevölkerung, die gegen mehrfach versuchte Einslüsterungen taub ob confessionellen Sympathien nicht die Urbedingungen jedes gerégelten Staatsorganismus aus dem Auge verlor, indem sie gar wohl fühlte, daß es hier sich vielsmehr um einen Versuch politischer Reaktion handelte, keiness wegs aber die Religion gefährdet sei.

Bu Corban (im Amte Münster) hatten fich Jefuitenmiffion en einschleichen wollen, deßhalb wurde nach Antrag bes diplomatischen Departements vom Regierungsrathe ein Rreisschreiben an die vier Regierungsstatthalter von Dels= berg, Freibergen, Münfter und Bruntrut erlaffen: "daß den bestehenden Vorschriften gemäß bloß die angestellten "Geiftlichen predigen und Meffe lefen follen, fremden Miffionaren "hingegen dieses Offizium wie unter ben frühern Regierungen "fo auch gegenwärtig unterfagt fei, es ware benn, daß fie "hiezu eine spezielle Bewilligung ber Regierung erhalten hatten. "Wenn sich also solche Missionäre nach Ihren Bezirken wenden "follten, fo hatten die Regierungsstatthalter, falls jene feine "folche Bewilligung vorweisen könnten, ihnen das Abhalten "folcher Missionen zu untersagen, übrigens die bestehenden "Polizeigesetze zu handhaben." Von dieser Verfügung wurde auch dem hochwürdigsten Bischofe von Basel Kenntniß gegeben. Es wurde auch durch dieses ernste Einschreiten der Zweck der Behörde erreicht. The successful of the fire of non

4) Institut der Amtsblätter.

Ueber das Gedeihen derfelben sprechen am deutlichsten folgende Zahlverhältnisse.

I. Deutsches Amteblatt. Das Einnehmen betrug: 1) An Abonnements . . Fr. 17,408. — blattes . Fr. 9,511. 60 (Miller Miller Marketter) b. Des Ans reduce Contrabile and Contrabile zeigers . " 4,588. 90 *"* 14,100. 50 3) Verfauf einzelner Bogen " 90. 10 4) Zinsvergütung von bepo- in alle andere die der der der nirten Geldern , 1,007. 10 Wishe frien follow fromben Norfellic ve Fr. 32,605. 70 Das Ausgeben, d' Idun alen Annallie, organ mengend. 1) Drudfoften bes Umteblattes Fr. 9,783. 40 3,936. 30 2) " Anzeigers der Gefete und 3) 1,109. 15 Defrete organistically primarily and the control of the con 4) Druckfosten ber Großraths= 4,500. 60 verhandlungen 5) Büreau, Spedition und 3,031. 80 Befoldung bes Direftors 22,361. 25 ueberschuß Fr. 10,244. 45 II. Frangösisches Amteblatt. Ginnehmen. Der Unternehmer ift auf die Einnahmen angewiesen. Ausgeben. Regelmäßiger Beitrag an bie Unternehmer

uniden in ereinen er Uebertrag

600.

600. -

Fr.

Fr.

Uebertrag	Fr	. 600.	असम्बद्धाः
Uebersetzung des Amtsblattes Fr. 233. 40		billyn G	
" ber Großrathsver-		rasilis em lis	
handlungen " 1,110. —	14141	winding	LS.
bon work und von Innen, The am 26, Juni		1,343.	40
Vermischtes (Druckfosten nach	17119	amali-	
Afford)			
nopificalle on notion of principle Obsic Science of the control of	Fr.	. 2,706.	65
Nachdem von dem Ueberschusse des deutschen		Arte France	101
	Fr.	10,244.	45
A Sound and the Company of the Sound Company of the	"	2,706.	65
verblieben als reiner Ueberschuß	Fr.	7,537.	80
190 damaidhe end Raniona innd dheiseach	-		CONTRACT.

Dieser bedeutende Gewinn (im Jahre 1840 betrug der Aktivsaldo der Amtsblätter bloß 2564 Franken) rührt hauptsfächlich von den durch die neue Ausschreibung erzielten günstisgern Aktorden mit dem Drucker des deutschen Amtsblattes und Anzeigers her. Denn die sämmtlichen Druckfosten, welche im Jahre 1840 noch Fr. 17,622. 30 betrugen, sind 1841 auf Fr. 13,719. 70 ermäßiget worden.

Zum Schlusse dürfte es wohl auch der Fall sein, hier ber endlichen gütlichen Beilegung des sogenannten Dotationssstreites zu erwähnen, nachdem derselbe fast zehn Jahre gedauert hatte.

Aus den zu verschiedenen Zeiten von den verschiedenen hiefür aufgestellten Commissionen an Sie, Tit., gestellten Berichten und Anträgen, die mehrentheils auch im Druckerschienen sind, ist Ihnen der Ursprung und Gang der daherisgen Verhandlungen sattsam bekannt, so daß es völlig überslüssig wäre, Sie hiemit des Fernern behelligen zu wollen. Daher

erwähnen wir bloß, daß man sich endlich in diesem Jahre zu einem Vergleiche vereinigen konnte, welcher vom Burgerrathe von Bern am 17. Juni, vom Regierungsrathe am 19. Juni vorläusig angenommen, endlich befinitiv am 23. Juni von der Burgergemeinde von Bern und von Ihnen, Tit., am 26. Juni 1841 ratissicirt worden ist.

'Infolge desselben werden Fr. 500,000 an die Staatskasse zurückfallen und durch die Erhebung der beiden wohlthätigen Anstalten, der Insel und des äußern Krankenhauses, zu selbstständigen Korporationen dürfte ihre gesegnete Wirksamkeit zum Wohle des gesammten Landes und der leidenden Menschheit überhaupt einen noch größern Umfang gewinnen.

Der abgeschloffene Vergleich felbst lautet:

S.h 1 adall roman all madailana

Die Finanzverwaltung des Kantons und diesenige der Burgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die ihnen durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern vom 20. Herbstmonat 1803 und die Afte über die Bestimmung des Kantonalvermögens vom 15. Brachmonat 1804 zugeschiedenen Cigeuthums- und Verwaltungsrechte an dem Inselspitale und dem äußern Krankenhause.

n**s**it**2**11 təqliğinisə OT (

Der Inselspital und das äußere Krankenhaus werden zu selbstständigen Anstalten mit Korporationsrecht erhoben in der Art, daß sie nebst der Befugniß, auf eigenen Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, das Recht der eigenen selbstständigen Administration erhalten.

§. 3.

Das diesen beiden Anstalten angehörende Vermögen soll getrennt verwaltet, denselben als Korporationsgut ungeschwächt erhalten und stiftungsgemäß verwendet werden.

er dienen füh, ift 3bnen b.4.

Beide Anstalten werden unter die Oberaufsicht der Regierung gestellt, die Organisation bleibt einem besondern Reglemente vorbehalten, welches von der gegenwärtigen Inseldirektion ents worfen und der Genehmigung des Regierungsrathes unterlegt werden wird.

Jedoch follen folgende Hauptbestimmmungen in das zu entwerfende Reglement aufgenommen werden:

- a. Für die spezielle Aufsicht und Verwaltung dieser beiden Anstalten sind zwei Behörden aufzustellen, eine weitere und eine engere. Erstere wird von der Regierung, Lettere von der weitern Behörde ernannt.
- b. Diese beiden Behörden haben dann die fämmtlichen Beamten der Infel und des äußern Krankenhauses zu ernennen.

Bis nach Einführung der neuen Organisation beforgt die Inseldirektion die Verwaltung auf bisherigem Fuße.

S. 5.

Die sogenannten Burgerstuben im Inselspitale bleiben auf bisherigem Fuße beibehalten.

§. 6.

Damit der gewünschte Zweck des Fortblühens dieser beiden wohlthätigen Anstalten desto eher erreicht und gesichert werde, verpflichten sich beide vertragschließende Theile, dieselben gemeinsam mit einer Summe von einer und einer halben Million Schweizerfranken auszusteuern; wozu jeder Theil die Hälfte, also der Staat Fr. 750,000, und ebenso die Burgergemeinde von Bern Fr. 750,000 beitragen soll.

S. 7.

Von diesen 1,500,000 Franken werden eine Million zum Stiftungssond der Insel und eine Viertelmillion zum Stiftungssfond des äussern Krankenhauses verlegt; eine Viertelmillion hinsgegen wird, mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniß eines Irrenspitals, zur Erweiterung beider Anstalten bestimmt.

§. 8.

Die Burgergemeinde der Stadt Bern wird von dem von ihr zur Aussteuerung der Insels und äußern Krankenhauss

Korporation zu leistenden Beitrage von 750,000 Fr. eine Summe von 500,000 Fr. nach Versluß eines Jahres von der endlichen Genehmigung gegenwärtigen Vergleiches hinweg bezahlen, oder diese Summe vom nämlichen Zeitpunkte an mit vier vom Hunsbert jährlich verzinsen und über die Art der Abbezahlung dersselben sich mit der Inselverwaltung verständigen. Die übrigen 250,000 Fr. hingegen wird die Burgergemeinde der Stadt Bern von nun an zu Handen der Insels und äußern KrankenhaussKorporation für den im Artikel 7 bestimmten Zweck der Ersweiterung beider Anstalten verfügbar halten und nach Maßgabe des Bedürsnisses, jedoch ohne Zins und unter Anrechnung der dem äußern Krankenhause bereits geschenkten 25,000 Fr. laut-Artikel 9 hierauf an die Behörde abliefern.

s. 9.

Die Finanzverwaltung bes Staates hingegen wird ihren zur Aussteuerung der Insel = und äußern Krankenhaus-Korporation zu liefernden Beitrag von 750,000 Fr. dadurch leisten, daß sie die infolge Großrathsbeschlusses vom 15. Jänner 1831 und Uebereinkunft vom 27. Heumonat 1831 dem äußern Kranfenhause geschenften 250,000 Fr. in dieser Anstalt und ebenso von der in Folge Uebereinfunft vom 19. Herbstmonat 1829 und laut des hiervor erwähnten Großrathsbeschlusses der Insel ge= schenkten Million einen Betrag von 500,000 Fr. bei'm Infelfond läßt. Ueber die übrigen 500,000 Fr. bleibt dem Staate die fernere Verfügung vorbehalten; in dem Sinne jedoch, daß, wenn er gutfinden follte, dieselben zurückzuziehen, dannzumal die in Folge Uebereinfunft vom 27. Heumonat 1831 dem äußern Kranfenhause durch die Burgergemeinde von Bern geschenkten 25,000 Fr. diefer lettern ebenfalls, mittelft Anrechnung an die laut Art. 7 zur Erweiterung ber Anstalten bestimmten 250,000 Fr. restituirt werden sollen.

§. 10.

Die Finanzverwaltung des Kantons und diesenige der Burgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die

ihnen durch die Aussteurungsurfunde der Stadt Vern vom 20. Herbstmonat 1803 und die Afte über die Bestimmung des Kantonalvermögens vom 15. Brachmonat 1804 zugesicherten Eigenthums – und Verwaltungsrechte an der sogenannten Muß-hasenstiftung und dem sogenannten Schulsäckel.

S. 11.

Die Regierung übernimmt die stiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung des diesen beiden Stiftungen angehörenden Vermögens mit Beibehaltung abgesonderter Rechnungsführung. Dasselbe soll mit dem Staatsvermögen nicht vermengt, sondern fernerhin als selbstständiges Stiftungsgut ungeschwächt erhalten werden.

Der bisherige jährliche Beitrag von 500 Fr. aus dem Schulfäckel an die Primarschulen der Stadt Bern soll auch fersnerhin fortbezahlt, oder der entsprechende Kapitalbetrag heraussgegeben werden.

1000 40 \$.013. (huma because)

Bei der in Folge dieses Vergleiches eintretenden Umgestalzung des Inselspitals, des äußern Krankenhauses, des Mußzhasens und des Schulsäckels bleiben allen gegenwärtigen Beamten und Angestellten dieser Stiftungen ihre Stellen mit Beibezhaltung ihrer setzigen reglementarischen Besoldungen und Geznüfse für die übrige Zeit ihrer Amtsdauer zugesichert.

1999 Thom Remarks 48. 44.

Winger country of the control of the

Mittelst dieses Vergleiches fallen alle und jede aus den sogenannten Dotationsverhültnissen entsprungenen Reklamationen irgend einer Art zwischen dem Staate und der Burgergemeinde der Stadt Vern gänzlich dahin; so daß von nun an der Versmögensstand beider Theile, sowie derselbe sich in Folge der Versfügungen der helvetischen Liquidationssommission und des seitsherigen faktischen Besitzs auf den heutigen Tag gestaltet hat, mit alleiniger Ausnahme der durch diesen Vergleich begründesten Modisikationen, als rechtmäßig und für Staat und Stadt

gleich verbindlich anerkannt seyn und bleiben soll. Namentlich sallen demnach alle diesen Augenblick zwischen den vertragsschließenden Theilen obwaltenden, den Gegenstand dieses Verzgleiches betreffenden Prozesse, welche durch die beiden Klagen der Dotationskommission des Staates vom 18. Jänner 1839 hervorgerusen worden, dahin, und hinsichtlich der daherigen Kosten wird der Grundsatz aufgestellt, daß, soweit das Schicksal derselben nicht bereits auf rechtsverbindliche Weise entschieden worden, jeder Theil die seinige an sich selbst haben soll.

s. 15: under all talloging and

In gleicher Weise fallen mittelst dieses Vergleiches auch alle und jede ferneren allfällig noch unbereinigten Ansprüche der Insel und des äußern Krankenhauses an den Staat oder an die Burgergemeinde der Stadt Vern, oder umgekehrt des Staates oder der Burgergemeinde von Vern an die Insel und das äußere Krankenhaus dahin, so daß auch der Vermögensstand dieser beiden Anstalten, sowie er unmittelbar vor Abschluß gegenswärtigen Vertrages faktisch beschaffen war, mit den durch diesen Vertrag eingeführten Modisikationen von beiden Theilen als rechtmäßig und sowohl für den Staat und die Vurgergemeinde von Vern als für die Insels und äußere KrankenhaussKorpos ration selbst als rechtverbindlich anerkannt sein und bleiben soll.

continued because figures and the second decrease with the continued

Damit in dieser Hinsicht für die Zukunft jeder Zweisel geshoben, und ebenso der Bestand der übrigen unter gegenwärtigen Vergleich fallenden Fonds in authentischer Form sestgesetzt sen, wird endlich convenirt, daß über den Bestand des Versmögens des Inselspitals und äußern Krankenhauses, sowie des Mußhasens und des Schulsäckels auf den Tag des endlichen Abschlusses dieses Vergleiches genaue Inventarien aufgenommen und doppelt ausgesertigt werden sollen, um nach beidersseitiger Anersennung ausgewechselt und in die Archive des Staates und der Stadt niedergelegt zu werden.

Wir erwähnen endlich noch einige besondere Verfügungen: Ueber die Beschwerde des Verwaltungscomité der Helvétie de l'an 1840 wegen der Schließung der Presse dieses Blattes sind Sie, Tit., am 24. Februar mit großer Mehrheit zur Tasgesordnung geschritten.

An die Kosten der Feierlichseit bei der Grundsteinlegung der Nydeckbrücke in Bern wurden aus dem Rathstredite 400 Fr. beigesteuert.

Als eine Seltenheit verdient zulett wohl auch folgender Zug aufbewahrt zu werden:

Von einem Sterbenden wurden dem Staate durch einen Beamten, welcher jenem dafür Verschwiegenheit des Namens gelobte, 69 Fr. in Gold zurückerstattet, indem der Sterbende befannte, vor fünf und zwanzig Jahren den Staat um 34 Fr. 50 Rp. betrogen zu haben, was er jest dem Staate nebst den Zinsen wieder vergüte.

marriden ind isini (1966-1964) destribuit (1966-1966) indi isini i

Schon im Staatsverwaltungsberichte für das Jahr 1840 wurden die Gründe berührt, warum der mit Ausarbeitung eines Planes über die Ausführung der Juragewässercorrektion und Entsumpfung des Seelandes beauftragte Oberingenieur, Herr Oberstlieutenant La Nicca, nicht mit der wünschbaren Beförderung zur Erledigung dieser wichtigen Aufgabe schreiten konnte. Die nämlichen Abhaltungsgründe traten zum Theile auch im Jahre 1841 wieder ein, indem der genannte Sachstundige nicht bloß für die Straßens und Wasserbauten in seinem Heimathkantone, sondern auch für die Beaufsichtigung des Linthswerkes und als eidgenössischer Experte in Angelegenheiten seines Faches vielfach in Anspruch genommen ward. Nichtsbestos weniger wiedmete Herr La Nicca dem hier in Frage liegenden

Gegenstande feine Aufmertfamfeit mit allem bem Fleiße, welcher bei seinem erwiesenermaßen fehr ausgedehnten Wirkungsfreise gehofft werben burfte. Von feiner Seite erfreute fich baher bie Direktion noch vor Abfluß bes Jahres ber Vorlegung eines Berichtes und Antrags über Bewerkstelligung der Unternehmung, welche überzeugende Beweise von der tiefen Ginsicht liefern, mit welcher biefer Ingenieur alle Theile des beabsich= tigten Werfes seiner Untersuchung unterworfen hat, und wie wohl berechnet die von ihm angerathenen Ausführungsmaßregeln find. Seinen Bericht begleitete er mit ben erforberlichen erläuternden Tabellen mit einigen Uebersichts = und Spezialplanen, und einem annähernden Koftensvoranschlage. Obgleich ber Gefammtbetrag biefes lettern fich allerdings auf eine bedeutende Summe beläuft, so ift boch nicht zu verkennen, daß biefelbe unter bem Verhältniß zu ben erwartenden entschiedenen Vortheilen steht, welche bei umfassender Correttion der fraglichen Gewäffer und ber damit verbundenen Entfumpfung eines weit ausgebehnten Moosgebietes, für den Handelsverkehr, Industrie und Landwirthschaft, für das physische und geistige Wohl ber Bevölferung auf immer sichergestellt werden.

Einige Mitglieder der technischen Sektion der Direktion sahen sich veranlaßt, dem Oberingenieur einige Bemerkungen über dessen Bericht einzugeden, worauf er dieselben annoch durch mehrere Erweiterungen in demselben angemessen berückssichtigte. Die Direktion hat seitdem (im Laufe des Jahres 1842) den vollständigen Drnck jenes Berichtes und Antrages nebst den zudienenden Beilagen angeordnet; der daherige fernere Erfolg, soweit es die Annahme oder Verwerfung des besprochenen Erekutivplanes durch die Gesellschaft der Aktionärs betrisst, wird hossentlich bereits im nächstsolgenden Jahresberichte mitzgetheilt werden können.

Wenn die Direktion also mit großer Befriedigung auf die durch endliche Erlangung eines solchen Planes geschehene wesentliche Förderung ihres Zweckes hindlickt, so muß sie dagegen hier

neuerdings bedauern, daß die vom Regierungerathe laut Art. 3 bes Defretes vom 12. März 1839 eingesetzte Kommission zu Bereinigung ber Eigenthums- und Rutungsberechtigungen auf bem großen Moofe, dieses dringend nothwendige Geschäft nicht vorgenommen hat; es bleibt nur zu wunschen, daß aus diesem Umstande feine nachtheilige Behinderung des Fortganges der Juragewäfferunternehmung entstehen moge. Um Schluffe bes Jahres 1841 zeigte fich indeffen rudfichtlich diefes Bunftes die erfreuliche Aussicht, daß die betheiligten Moosgemeinden aus eigenem Antriebe bazu schreiten würden, durch einen von ihnen aufgestellten Ausschuß die erwähnten Verhältnisse untersuchen und wo möglich erledigen zu laffen. (Diefer Ausschuß ift im Frühjahr 1842 wirklich gebildet worden und in Thätigkeit getreten.) Um diefen befondern und tief eingreifenden Gegenstand noch näher zu beleuchten, wurde von der Direction der Drud eines Auszuges aus bem Rechtsgutachten über bas große Mood von herrn Professor Dr. Rheinwald veranstaltet.

Herr Gerichtspräsident Haas in Burgdorf vollendete die Bearbeitung eines Gesetzesentwurses über die Expropriation (Entwährung) und übergab denselben der Direction zur Berasthung, welche jedoch für den Augenblick noch nicht erfolgen konnte.

Auf den Wunsch des Herrn Oberingenieurs beabsichtigte die Direction im Jahre 1841 ein Nivellement vom Bielersee über das Pieterlenmoos dis an die Aare aufnehmen zu lassen, und es war hiezu der nöthige Credit angewiesen, sowie die Voranstalten getroffen; allein die Vollführung unterblied, weil bei Prüfung einer frühern dießfälligen Arbeit ersichtlich wurde, daß einer allfälligen Canalanlage in dieser Richtung allzugroße Hindernisse entgegenstehen würden; weßwegen auch bei Entwersung des Hauptplans ganz andere Linien gewählt wurden. Wohl aber begannen mit dem 1. Januar 1841 die regelmäßisgen täglichen Beobachtungen des Wasserstandes der Broye, Zihl und Aare von Aarberg, Murten und Zihlbrücke bis

untenher Solothurn, deren Ergebnisse die Zweckmäßigkeit der Einrichtung, wozu Herr Professor Dr. Trechsel den Grund legte, vollkommen rechtsertigen. Die Resultate des Jahres 1841 bieten viele Verschiedenheiten gegen jene von 1817 dar, und können daher nicht ohne Einssluß auf die Combination der Correktionsanstalten bleiben.

Daß der Große Rath unter'm 13. März 1841 das Defret über Bewilligung zu Bildung von Erefutivgesellschaften verslängert habe, wurde vorläufig schon im Jahresberichte von 1840 bemerft.

In finanzieller Beziehung ift die Gefellschaft von beruhigendem Gedeihen begunftigt. Die Anzahl der von den Mitgliebern übernommenen Actien betrug bis Anfang 1841 im Ganzen 988, welche zusammen eine Summe von Fr. 34,086 barftellen. Die Generalversammlung ber Actionars hatte für die Ausgaben des Jahres 1840 einen Credit von Fr. 7231 bewilligt; allein obschon alle babei vorgesehenen Arbeiten und übrigen Aufträge vollzogen wurden, beliefen sich die wirklichen Ausgaben mit Hinzurechnung der letten Monate von 1839 doch nur auf Fr. 5109. 10, und es ward somit eine Minderausgabe von Fr. 2121. 90 erzielt. Im Jahre 1841 hat fich abermals die Zahl ber Actionärs, und burch Ginlösung ber daherigen abgesetzen Actien, somit auch das verfügbare Bermögen der Gesellschaft vermehrt, und bei Festhaltung des Standpunftes, daß die jest bestehende Gefellschaft vor ber Sand nur vorbereitende 3 wede hat, unterliegt es feinem Zweifel, daß die vorhandenen Geldmittel zu vollständiger Erreichung berfelben genügen. mis it die billippet fo moed bring banden genacht mis utein

ishingranthe enthegenfieben vancour vehingen auch bei Sarverterig Geschildenschungsbeiten vor gebörig rässerbein Geköpenschich rässvällender Frezenden ischenenbungen werdeb über der dingemeinen zu der beigen Feit Henrich von enem Weiterlagen der bei beim Wildhamer unterpuste und und einem einen Kristerauf Aberden der Keiner Gehärfe

chaffanisaaneeld ja lineera - Feneral andalje, mur obstera deliden is Paleguingen